

LLR Rechtsanwälte PartG mbB · Mevissenstraße 15 · D-50668 Köln

vorab per E-Mail:

schiedsgericht@gruene-tuebingen.de

Kreisschiedskommission Tübingen
Bündnis 90/Die Grünen – Kreisverband Tübingen
c/o Grünes Büro
Poststraße 2-4
72072 Tübingen

Telefon	+49(221)55400-150
Fax	+49(221)55400-190
E-Mail	sebastian.rossner@LLR.de
Rechtsanwalt	Dr. Sebastian Roßner
Aktenzeichen	00647/20 SR / bü

Köln, den 15.11.2021

Namens und in Vollmacht (liegt als **Anlage LLR 1** bei) des Landesvorstandes Baden-Württemberg von Bündnis 90/ die Grünen – im Folgenden „Antragsteller“ – stellen wir Antrag

auf

Parteiausschluss von Boris Palmer (G0052479) – im Folgenden „Antragsgegner“ – nach § 10 Abs. 4 und 5 PartG sowie § 22 Abs. 3 Bundessatzung, § 4 Abs. 2 Landessatzung Baden-Württemberg, § 4 Abs. 4 Kreissatzung Tübingen von Bündnis 90/Die Grünen

hilfsweise auf

Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Antragsgegners für zwei Jahre gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Bundessatzung, § 16 Abs. 1 Landessatzung Baden-Württemberg von Bündnis 90/Die Grünen.

Die gestellten Anträge sind satzungsgemäß und rechtmäßig sowie erforderlich und auch im Übrigen verhältnismäßig, da der Antragsgegner durch seine vielfa-

Prof. Dr. Stefan Siepelt *
Prof. Klaus Gennen ^{1,2}
Christoph Heinen
Christoph Legerlotz ** ¹
Michael Schwartzkopff *
Guido Theißen ³
Dr. Moritz Vohwinkel ⁴
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M. ¹
Martin W. Huff
Jochen Düttemeyer ¹
Till Freyling
S. Theodor Bücher, LL.M.
Dr. Markus T. Bagh, LL.M. ^{4,5}
Dr. Daniel Stille, LL.M. ¹
Bastian Gierling ⁶
Dr. Dennis Groh, LL.M. ⁴
Dr. Sebastian Roßner, M.A.
Dr. Lasse Pütz
Martin Götte [°]
Per Kristian Stöcker
Laura-Sophie Walter
Thomas Lubig
Lukas Jönsson
Elina Kohl
Lotte Mues

Fachanwältin/Fachanwalt für
1 Arbeitsrecht
2 Informationstechnologierecht
3 Steuerrecht
4 gewerblichen Rechtsschutz
5 Urheber- und Medienrecht
6 Verwaltungsrecht

[°] Immobilienökonom (EBS)

* auch Büro Brüssel
** auch Büro Helsinki
(jeweils nicht örtlich zugelassen)

Büro Köln
Mevissenstraße 15
D-50668 Köln
Telefon: +49 (0)221 55400-0
Telefax: +49 (0)221 55400-190
www.llr.de

Büro Brüssel
Rue Marie de Bourgogne 58
B-1000 Brüssel
Telefon: +32 (0)2 2908977
Telefax: +32 (0)2 2908979

Büro Helsinki
Mannersheimintie 8
FIN-00100 Helsinki
Telefon: +358 (0)10 3208450
Telefax: +358 (0)10 3208401

**LLR Legerlotz Laschet
und Partner Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB**
Sitz: Registrierung:
Köln AG Essen PR 3609

chen und wiederholten Äußerungen gegenüber der Presse, im Rundfunk und in eigenen Publikationen sowie durch seine Beiträge in sozialen Medien vorsätzlich und erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei Bündnis 90/Die Grünen verstoßen und dieser dadurch einen schweren Schaden zugefügt hat.

Zur besseren Übersicht stellen wir dem Schriftsatz ein Inhaltsverzeichnis voran.

Inhaltsverzeichnis

Zum Sachverhalt	5
I. Politische Laufbahn des Antragsgegners.....	5
II. Umstrittene Äußerungen des Antragsgegners	5
1. Äußerungen zur Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik	6
a) Abschiebung von Flüchtlingen, die wichtige Verhaltensregeln verletzen 2015	6
b) Kein Platz für alle 2015	6
c) Obergrenze für Flüchtlinge 2015	6
d) Bewaffnete EU-Grenzen 2015	7
e) Erneut: Abschiebung auch in unsichere Gebiete 2016	7
f) „Wir können nicht allen helfen“ 2017.....	7
g) Äußerung zum UN-Migrationspakt 2018	8
h) „Menschenrechtsfundamentalismus“ 2018/19	8
2. Integrations- und Ausländerpolitik	8
a) „Wir können nicht allen helfen“ 2017.....	8
b) Ulmer Radfahrer 2018.....	9
c) Gruppe von Männern am Tübinger Hauptbahnhof 2019	9
d) Konflikt mit Landesbeauftragtem für Datenschutz 2020	10
3. Menschenrechtspolitik.....	10
a) Adoptionsrecht für homosexuelle Paare 2011 / 2017	10
b) „Tübinger Mohrenköpfe“ 2012 / 2015 / 2017.....	11
c) Bahnwerbung 2019	11
d) Coronaauflagen 2020	12
e) Verwendung des ehemaligen Vornamens von Maike Pfuderer 2020	13
f) Unterstützung für Wagenknechts Skurrile-Minderheiten-These 2021.....	13
g) „Negerschwanz“-Post 2021	14
4. Thesen zum Erstarren des Rechtspopulismus.....	15
a) These zum „Brexit“ 2016.....	15
b) „Wir können nicht allen helfen“ 2017.....	15
c) Wahlsieg der Lega in Italien 2018	16
d) Die Grünen tragen zum Erstarren der AfD bei 2019.....	17

5.	Unterstützung für Bürgermeisterkandidatin der CDU in Aalen 2021	17
B.	Parteiausschluss	18
I.	Zuständigkeiten.....	18
1.	Schiedsgericht.....	18
2.	Antragsberechtigung.....	18
II.	Verstoß gegen die Grundsätze der Partei	18
1.	Einschlägigkeit der Tatbestandsvariante „Verstoß gegen Grundsätze“	19
2.	Inhalte der Grundsätze der Partei	19
3.	Verstoß gegen die Grundsätze durch das Verhalten des Antragsgegners	20
III.	Verstoß gegen die Ordnung der Partei	22
1.	Inhalte der Ordnung der Partei.....	22
2.	Verstoß gegen die Ordnung durch das Verhalten des Antragsgegners.....	25
IV.	Erheblichkeit und Vorsätzlichkeit der Verstöße	26
V.	Schwerer Schaden.....	27
VI.	Verhältnismäßigkeit des Parteiausschlusses.....	28
1.	Geeignetheit und präventive Wirkung.....	29
2.	Erforderlichkeit	30
a)	Zeitweises Ruhen der Mitgliedschaftsrechte unzureichend	30
b)	Vorherige Verständigungsversuche	30
3.	Angemessenheit	33

Zum Sachverhalt

Die Anträge stützen sich auf den folgenden Sachverhalt:

I. Politische Laufbahn des Antragsgegners

Der Antragsgegner ist seit 1996 Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen und bekleidete verschiedene Funktionen innerhalb der Partei. So gehörte er einige Jahre dem Vorstand des Kreisverbandes Tübingen von Bündnis 90/Die Grünen und dem Parteirat der Partei auf Bundesebene an.

Von 2002 bis 2007 gehörte der Antragsgegner dem Landtag von Baden-Württemberg an und übte dort die Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen aus. Seit 2006 bekleidet er das Amt des Oberbürgermeisters von Tübingen.

II. Umstrittene Äußerungen des Antragsgegners

Den Anlass für den mit diesem Schriftsatz gestellten Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei hat eine Reihe parteiintern höchst umstrittener Äußerungen des Antragsgegners gegeben, die sich mittlerweile über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken und um die Themen der Einwanderungs-, Flüchtlings-, und Menschenrechtspolitik kreisen.

Dabei zeichnet sich das Bild eines Parteimitglieds ab, das - stets auf öffentliche Wirksamkeit bedacht - Stück für Stück mehr von der Linie der eigenen Partei abweicht und sich immer mehr in Gegensatz zu deren Grundüberzeugungen setzt.

Die besondere Öffentlichkeitswirksamkeit der Äußerungen des Antragsgegners ergibt sich gerade daraus, dass sie häufig im Widerspruch zu den politischen Positionen, Zielen und Werten von Bündnis 90/Die Grünen stehen. Es besteht eine sehr hohe Mediensensibilität für seine Äußerungen: Der Diskurs dreht sich nach erneuten Provokationen durch den Antragsgegner immer wieder schnell um die Frage nach der Vereinbarkeit seiner Positionen mit einer Parteimitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen.

Die Sensibilität der Öffentlichkeit für die Äußerungen des Antragsgegners hat zudem über die Jahre ein immer stärker ansteigendes Maß an Reaktionen durch Mitglieder, Bürger und Medienvertreter hervorgerufen und beschäftigt die Partei intern somit auf allen Ebenen. Diese Äußerungen verschaffen dem Antragsgegner Aufmerksamkeit und Öffentlichkeit auf Kosten der Partei, deren Mitglieder und insbesondere deren Funktionsträger, in der Folge zu Erläuterungen gezwungen und deren politischen Kräfte so gebunden werden.

Im Einzelnen geht es um folgenden Sachverhalt, wobei die Zusammenstellung der Äußerungen des Antragsgegners angesichts ihrer Vielzahl nicht vollständig sein kann.

1. Äußerungen zur Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik

Besonders häufig hat sich der Antragsgegner zu Fragen der Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik geäußert.

a) Abschiebung von Flüchtlingen, die wichtige Verhaltensregeln verletzen 2015

Im August 2015 äußerte der Antragsgegner, für Flüchtlinge, die elementare Verhaltensregeln verletzten, könne das Asylrecht außer Geltung gesetzt werden und die fraglichen Personen dürften in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden, darunter auch Syrien: „Es gibt auch in Syrien Gebiete, die nicht im Krieg sind.“

<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.kriminelle-fluechtlinge-gruenen-chefin-palmers-abschiebe-vorstoss-nonsens.ad630fec-395c-464f-8413-be12fe902364.html>

b) Kein Platz für alle 2015

In einem Interview mit dem Mannheimer Morgen betonte der Antragsgegner im August 2015, wir haben nicht Platz für alle“ und schlug vor, die EU-Außengrenzen „notfalls bewaffnet“ zu schließen.

https://www.mannheimer-morgen.de/politik_artikel,-laender-wir-haben-nicht-platz-fuer-alle- arid,707132.html

c) Obergrenze für Flüchtlinge 2015

Im Oktober 2015 führte das Festhalten des Antragsgegners an seiner Position, es brauche eine Obergrenze für die Aufnahme von Flüchtlingen, zu einer Kontroverse mit der damaligen Bundesvorsitzenden Simone Peter und den baden-württembergischen Landesvorsitzenden Oliver Hildenbrand und Thekla Walker. Der Antragsgegner hielt öffentlich an seiner Position fest.

Die AfD Baden-Württemberg nutzte den parteiinternen Streit und bot dem Antragsgegner „politisches Asyl“ an.

https://www.rnz.de/politik/suedwest_artikel,-Suedwest-AfD-bietet-Boris-Palmer-politisches-Asyl- arid,136066.html

d) Bewaffnete EU-Grenzen 2015

Ebenfalls im Herbst 2015 äußerte der Antragsgegner im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbewegung, die in jenem Jahr begonnen hatte, es sei „nicht Platz für alle“ und die Außengrenzen der Europäischen Union müssten „notfalls bewaffnet“ geschlossen werden.

https://www.mannheimer-morgen.de/politik_artikel,-laender-wir-haben-nicht-platz-fuer-alle- arid,707132.html

e) Erneut: Abschiebung auch in unsichere Gebiete 2016

Gegenüber der Stuttgarter Zeitung fasste der Antragsgegner im August 2016 seine Positionen zur Flüchtlingskrise noch einmal zusammen. Für Flüchtlinge, die elementare Verhaltensregeln verletzten, könne das Asylrecht außer Geltung gesetzt werden und die fraglichen Personen dürften in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden, darunter auch Syrien, so der Antragsgegner und ein weiteres Mal: „Es gibt auch in Syrien Gebiete, die nicht im Krieg sind.“

<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.interview-mit-boris-palmer-die-angriffe-im-netz-sind-belastend.e1465303-dbe0-415d-b0cd-6259ef4b0003.html>

f) „Wir können nicht allen helfen“ 2017

In seinem 2017 erschienenen Buch „Wir können nicht allen helfen“ sprach sich der Antragsgegner für Abschiebungen nach Afghanistan aus. Die Wahrscheinlichkeit eines gewaltsamen Todes sei dort nicht relevant höher als etwa in Chicago.

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 145 - 154

Und weiter: „Voraussetzung für eine solche humanitäre Haltung ist aber, dass die Grenzen nicht wie 2015 erneut geöffnet werden. ... Andernfalls würde in Afghanistan sehr schnell die Botschaft ankommen, dass es reicht, einmal nach Deutschland durchzukommen, um ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. Diese Sogwirkung zu bestreiten, hieße wirklich, die schrecklichen Zustände in Afghanistan zu verkennen.“

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 154

Zu Fall eines afghanischen Asylbewerbers, der nach Verbüßung einer Haftstrafe nicht abgeschoben wurde, weil er zwischenzeitlich zum Christentum konvertiert war, führte der Antragsgegner aus: „Zum Schutz der Hilfsbedürftigen dürfen Gewalttäter sich nicht auf das Asylrecht oder gar das Christentum berufen, um in unserem Land Gewalttaten begehen zu können.“

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 164

g) Äußerung zum UN-Migrationspakt 2018

Im November 2018 äußerte sich der Antragsgegner kritisch zu der seinerzeit diskutierten Frage einer Unterzeichnung des UN-Migrationspaktes durch Deutschland und empfahl der Bundesregierung, die das Abkommen nur unter Beifügung einschränkender Protokollerklärungen zu unterzeichnen. In einigen Passagen des Abkommens sehe er, dass „durch die Hintertür eine einseitige Sicht auf Migration, die ausschließlich positiv ist, eingeführt werden soll“.

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article183695092/Boris-Palmer-Viele-Zweifel-am-UN-Migrationspakt-sind-berechtigt.html>

Der Vorsitzende der AfD-Bundestagsfraktion der AfD, Alexander Gauland nutzte dies, um die positive Haltung von Bündnis 90/Die Grünen gegenüber dem Migrationspakt als realitätsfern zu kritisieren.

<https://www.afd.de/alexander-gauland-die-gruenen-multikulti-traeumereien-halten-der-realitaet-nicht-stand/>

h) „Menschenrechtsfundamentalismus“ 2018/19

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik steht der vom Antragsgegner in einem seiner Beiträge auf Facebook im Juli 2018 geprägte Begriff des „Menschenrechtsfundamentalismus“.

<https://www.tagblatt.de/Nachrichten/Und-schuld-sind-wieder-einmal-die-Moralisten-379521.html> (mit Screenshot des Facebook-Posts)

Dieser Ausdruck wurde im Januar 2019 zu einem der Unwörter des Jahres 2019 gewählt,

<https://uepo.de/2019/01/15/unwoerter-des-jahres-2018-anti-abschiebe-industrie-menschenrechtsfundamentalismus-ankerzentrum/>

worüber sich der Antragsgegner verstimmt zeigte und die Wahl als „unwissenschaftlich und ärgerlich“ bezeichnete.

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article187138418/Boris-Palmer-praegt-ein-Unwort-des-Jahres-und-ist-veraergert.html>

2. Integrations- und Ausländerpolitik

Auch zum Thema der Integrations- und Ausländerpolitik machte der Antragsgegner des öfteren umstrittene Äußerungen.

a) „Wir können nicht allen helfen“ 2017

In seinem Buch aus dem Jahre 2017 nahm der Antragsgegner den Mord an einer Studentin durch einen afghanischen Asylbewerber zum Anlass, folgende These aufzustellen: „Wir müs-

sen von Asylbewerbern nicht erwarten, dass sich gesetzestreuer als deutsche Staatsbürger verhalten. Wir dürfen es aber.“

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 157

b) Ulmer Radfahrer 2018

Der Antragsgegner hatte sich beim Forum der Südwest Presse in Ulm Ende April über einen sich wohl rüpelhaft betragenden Radfahrer mit dunkler Hautfarbe aufgeregt, der ihm auf dem Weg zum Veranstaltungsort begegnet war.

In einer Facebook-Diskussion zur Frage, warum er die Hautfarbe des Mannes genannt habe, schrieb Palmer: „Weil der Typ mit nacktem Oberkörper, Kopfhörer und einer unglaublichen Dreistigkeit um die Leute rum gekurvt ist. Das gehört sich für niemand und für einen Asylbewerber schon dreimal nicht.“

<https://www.swp.de/lokales/ulm/palmer-bedauert-aussage-ueber-dunkelhaeutigen-radfahrer-25456929.html>

Sowohl der Tübinger Kreisverband der Partei distanzierte sich von der Äußerung

https://web.archive.org/web/20180510115246/http://www.gruene-tuebingen.de/userspace/BW/kv_tuebingen/Pressemitteilungen/2018/PM-2018-05-03-Boris-Palmer.pdf
<https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/boris-palmer-gruene-distanzieren-sich-von-tuebinger-oberbuergermeister-li.6902?pid=true>

als auch der Vorstand des Stadtverbandes und weitere Personen aus der Partei,

<https://chriskuehn.de/zu-den-aussagen-boris-palmers-ueber-einen-radfahrer-in-ulm/>

sowie der Stadtrat von Tübingen.

<https://www.tagblatt.de/Nachrichten/Rat-verurteilt-Palmers-Aeusserungen-380310.html>

Zwar äußerte der Antragsgegner Bedauern, behauptete aber auch, nicht nur er allein habe in einer derartigen Situation ähnliche Gedanken.

<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/boris-palmer-im-interview-ich-habe-einen-schweren-fehler-gemacht-15578039.html>

c) Gruppe von Männern am Tübinger Hauptbahnhof 2019

Im November 2019 sah sich der Antragsgegner am Bahnhof Tübingen von einer Gruppe junger Männer bedrängt, „davon sechs Schwarzafrikaner und augenscheinlich alle Migranten“. Er äußerte erhebliche Zweifel an der Integrationswilligkeit der fraglichen Personen und forderte, „dass Flüchtlinge, bei denen durch ihr individuelles Verhalten erhebliche Zweifel an ih-

rer Integrationswilligkeit bestehen, in einer Landeseinrichtung verbleiben oder erneut dort untergebracht werden.“ Weiter führte er aus: „Abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Bleibeperspektive müssen unser Land schnellstmöglich wieder verlassen.“

<https://www.facebook.com/ob.boris.palmer/posts/2219720118067508>

Diese Äußerungen fanden auch ihr Echo in der regionalen Presse, wobei betont wurde, dass der Antragsgegner nun politischen Druck auf Ministerpräsident Kretschmann auszuüben versuche.

<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.tuebingen-ob-sieht-sich-von-fluechtlingen-bedraengt-palmer-laesst-nicht-locker.7f56c5fe-14a8-486a-9a95-cdbe62484aa2.html>

d) Konflikt mit Landesbeauftragtem für Datenschutz 2020

Im Januar 2020 gerieten der Antragsgegner und die von ihm geführte Stadtverwaltung Tübingen wegen einer intern geführten und bereits vorher umstrittenen Liste von wegen Konflikten mit dem Recht auffällig gewordenen Asylbewerbern und -bewerberinnen in das Blickfeld des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser monierte, es sei unter anderem unklar geblieben, nach welchen Kriterien Personen in die Liste aufgenommen würden. Der Antragsgegner begründete die Liste in einer gegen den Datenschutzbeauftragten gerichteten Beschwerde an den Innenminister des Landes mit Gewalttaten von Asylbewerbern aus dem ganzen Bundesgebiet, die zum Zeitpunkt ihrer Taten vorbestraft waren oder zu Alter und Herkunft falsche Angaben gemacht hätten.

<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.datenschuetzer-kontert-tuebingen-ob-brink-gegen-palmer-zoff-ueber-liste-der-auffaelligen.9b1a637b-26e0-4499-b77f-5def1159f085.html>

3. Menschenrechtspolitik

Auch zur Menschenrechts- und Gleichstellungspolitik äußerte sich der Antragsgegner oft und in sehr kontroverser Weise.

a) Adoptionsrecht für homosexuelle Paare 2011 / 2017

Im Mai 2011 verfasste der Antragsgegner ein Positionspapier und äußerte sich darin ablehnend zu einem Adoptionsrecht für homosexuelle Paare. Er begründete dies mit der negativen Auswirkung auf die Wahlchancen der Partei, falls diese ein solches Recht zu ihren programmatischen Positionen zähle.

https://www.queer.de/detail.php?article_id=14338

In seinem Buch „Wir können nicht allen helfen“ kam der Antragsgegner noch einmal auf diese Position zurück:

„Die meisten Menschen werden gar nicht gemerkt haben, dass damit auch das volle Adoptionsrecht für homosexuelle Paare eingeführt wurde. Das ist völlig in Ordnung. Denn in der Realität dürfte es kaum eine zweistellige Zahl von Adaptionen pro Jahr geben, bei denen ein homosexuelles Paar ein Kind annimmt das von keinem der beiden Partner abstammt.“

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 222

Damit wird aus dem Recht auf Adoption für homosexuelle Paare in der Argumentation des Antragsgegners ein problematisches Phänomen, dessen Auftreten deshalb hinzunehmen sei, weil es nur sehr selten vorkommt.

b) „Tübinger Mohrenköpfe“ 2012 / 2015 / 2017

Ende des Jahres 2012 führte ein Konditor auf dem Schokoladenmarkt „Chocolart“ in Tübingen eine Spezialität unter dem Namen „Tübinger Mohrenköpfe“ in seinem Sortiment. Auf vielfache Kritik hin äußerte der Antragsgegner, er halte das für „keine gravierende Sache“ und empfehle „ein wenig Gelassenheit“.

<https://taz.de/Der-Tuebinger-Mohrenkoepfle-Streit/!5076500/>

Auch diesen Vorfall griff der Antragsgegner zunächst in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung

<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/boris-palmer-zeit-fuer-unverkraempfte-emanzipation-13666269.html>

und dann in seinem Buch wieder auf:

„Ich finde, Gelassenheit und Betonung der subjektiven Empfindungen würde hier weiterhelfen. Wer als Betroffener sagt, ich fühle mich durch die Bezeichnung Mohrenkopf oder Negerkuss verletzt und bittet, das zu respektieren, wird er [sic] überall verstanden und positive Reaktionen ernten. Wer umgekehrt sagt, ich bitte zu respektieren, dass die Bezeichnung Mohrenkopf für mich nichts mit Rassismus zu tun hat, darf ebenso erwarten, dass auch das akzeptiert wird.“

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 213

c) Bahnwerbung 2019

In einem Facebook-Post vom April 2019 kritisierte der Antragsteller die seinerzeitige Startseite der Homepage der Deutschen Bahn AG, auf der verschiedene Reisende abgebildet waren, deren Aussehen einen Einwanderungshintergrund nahelegte: „Ich finde es nicht nachvoll-

ziehbar, nach welchen Kriterien die „Deutsche Bahn“ auf dieser Eingangsseite ausgewählt hat. Welche Gesellschaft soll das abbilden?“

<https://www.facebook.com/photo.php?fbid=2381885355184316&set=a.305185579520981&type=3>

Nach harscher Kritik an diesem Kommentar äußerte der Antragsgegner, er bedauerte, den Text zu rasch und „fahrlässig“ gepostet zu haben und fügte hinzu, „ich hätte mein Anliegen besser begründen müssen.“

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article192748707/Boris-Palmerraeumt-nach-Kritik-an-Bahn-Werbung-Fehler-ein.html>

Als auf allen Ebenen seiner Partei Kritik, sogar die Forderung nach einem Parteiausschluss laut wurde, reagierte der Antragsgegner seinerseits mit Kritik: „Ich halte das für den Ausdruck einer antidemokratischen Debattenverweigerung“. Er vertrete die Werte dieser Partei gegen solche „Meinungstyranen“ und werde sich dadurch „in keiner Weise beeindrucken“ lassen.

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article192455905/Nach-Ausschlussforderung-Schnauze-voll-Palmer-kritisiert-gruene-Meinungstyranen.html>

Im Zusammenhang mit den Äußerungen zur Bahnwerbung bezeichnete der Berliner Landesvorsitzende der AfD, Georg Pazderski, den Antragsgegner als möglichen Koalitionspartner seiner eigenen Partei und geeigneten Regierenden Bürgermeister für Berlin.

<https://www.n-tv.de/ticker/Georg-Pazderski-Palmer-macht-die-Gruenen-koalitionsfaehig-article20990819.html>

d) *Coronaauflagen 2020*

Im April 2020 kritisierte der Antragsgegner den Lockdown und die damit verbundenen Beschränkungen der Wirtschaft: „Ich sage es Ihnen mal ganz brutal: Wir retten in Deutschland möglicherweise Menschen, die in einen halben Jahr sowieso tot wären - aufgrund ihres Alters und ihrer Vorerkrankungen.“ Und weiter: „Wenn Sie die Todeszahlen durch Corona anschauen, dann ist es bei vielen so, dass viele Menschen über 80 sterben - und wir wissen, über 80 sterben die meisten irgendwann.“

<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.coronavirus-in-deutschland-boris-palmer-wir-retten-menschen-die-moeglicherweise-sowieso-bald-sterben.3058978a-08dc-42f0-9e98-5cba1e4a96c.html>

Der Kreisverband Tübingen der Partei kritisierte die Äußerung. Der Antragsgegner erklärte, er spreche älteren oder kranken Menschen nicht das Recht ab, zu leben und bedauerte, er habe sich „da missverständlich oder falsch ausgedrückt“.

<https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.corona-krise-gruenen-kreisverband-tuebingen-distanziert-sich-von-aeusserungen-boris-palmers.bdc52a13-983b-4bb0-9e37-41bba5989ed0.html>

e) Verwendung des ehemaligen Vornamens von Maike Pfuderer 2020

Die Grünen-Politikerin Maike Pfuderer erstattete im Frühjahr 2020 Anzeige gegen den Antragsteller. Auslöser soll ein Wortwechsel auf der Plattform Facebook gewesen sein, in dem der Antragsteller die transsexuelle Politikerin unter anderem mit ihrem ehemaligen männlichen Vornamen angesprochen habe, den sie nach einer Geschlechtsumwandlung abgelegt hatte.

<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.lgbti-rechte-palmer-legt-sich-mit-aktivistin-an.c853e463-56d7-4a41-9ce7-8c310693d652.html>

Auf seiner Facebookseite verteidigte sich der Antragsgegner zunächst damit, von Frau Pfuderer seinerseits attackiert worden zu sein, und auch von dem Verbot, den ehemaligen Vornamen von Transsexuellen zu offenbaren, nicht gewusst zu haben.

Dann ging der Antragsgegner zu einer allgemeinen Kritik über:

„Hier wird in Reinform dokumentiert, wie manche Aktivisten für Minderheitenschutz die liberale Gesellschaft zu Grunde richten. Ist man Angehöriger einer Opfergruppe, hier Transsexuell, so darf man einem weißen Hetero-Mann über Jahre hinweg jede nur erdenkliche Gemeinheit öffentlich entgegenschleudern. Der Hetero hat eine Sonderpflicht, etwas zu dulden, das umgekehrt niemals erlaubt wäre. Begeht aber jemand nur den kleinsten Kommafehler in einer kaum mehr durchschaubaren Verbotswelt, so wird der Staatsanwalt, der Parteiausschluss und die moralische Verdammnis ausgerufen. Für Queere besteht ein Sonderrecht auf Schutz vor jeder vermeintlichen Kränkung.“

Die Auseinandersetzung zwischen Frau Pfuderer und dem Antragsteller reicht dabei wohl bis ins Jahr 2015 zurück. Damals reagierte der Antragsgegner auf Pfuderers Kritik an einem seiner Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, indem er über sie unter Verwendung des genus masculinum sprach und die Frage stellte, wie man Frau Pfuderer korrekt anspreche.

<https://taz.de/Gruene-gegen-Gruenen/!5694918/>

f) Unterstützung für Wagenknechts Skurrile-Minderheiten-These 2021

In ihrem 2021 erschienenen Buch „Die Selbstgerechten“ vertrat Sarah Wagenknecht die Auffassung, die linke Identitätspolitik laufe darauf hinaus, die Aufmerksamkeit auf immer kleinere und skurrilere Minderheiten zu lenken, die aus ihren Unterschieden zur Mehrheitsgesell-

schaft den Anspruch ableiteten, ein Opfer zu sein. Für diese Aussage wurde sie aus den Reihen ihrer eigenen Partei harsch kritisiert.

https://www.queer.de/detail.php?article_id=38555

Der Antragsgegner nahm dies zum Anlass, auf Facebook zu posten: „@Wagenknecht hat wieder Recht Und wenn queer.de auf dem Baum ist, kann man sicher sein, dass man genau den richtigen Punkt getroffen hat.“

<https://www.facebook.com/ob.boris.palmer/posts/4274494872590012>

g) „Negerschwanz“-Post 2021

Im Mai 2021 postete der Antragsgegner auf seiner Facebookseite über den Ex-Fußball-Nationalspieler Dennis Aogo: „Der Aogo ist ein schlimmer Rassist. Hat Frauen seinen Negerschwanz angeboten.“

<https://www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/boris-palmer-nennt-aogo-rassist-gr%C3%BCne-beraten-nun-%C3%BCber-seinen-parteiausschluss/ar-BB1gv9SD?ocid=crossde>

Screenshot des Posts des Antragsgegners auf <https://philosophia-perennis.com/2021/05/08/boris-palmer-der-negroide-penis-und-die-sprachhygiene-die-hetzjagd-des-linken-mobs-ist-eroeffnet/>

Dieser Post steht im Zusammenhang mit der verbalen Auseinandersetzung zwischen den ehemaligen Profifußballern Jens Lehmann und Dennis Aogo. Lehmann hatte seine Stelle beim Sender Sky verloren, nachdem Aogo zuvor eine Kurznachricht öffentlich gemacht hatte, in der Lehmann ihn als „Quotenschwarzen“ bezeichnete. Bald darauf gab Aogo bekannt, seine Tätigkeit bei Sky ruhen zu lassen, nachdem ihm vorgeworfen worden war, bei einem Auftritt die Formulierung „Trainieren bis zum Vergasen“ genutzt zu haben.

Dazu schrieb Palmer: „Lehmann weg. Aogo weg. Ist die Welt jetzt besser? Eine private Nachricht und eine unbedachte Formulierung, schon verschwinden zwei Sportler von der Bildfläche.“ Das Phänomen, dass massenhafte Empörung im Netz private Existenzen vernichte, werde immer schlimmer. „Cancel culture macht uns zu hörigen Sprechautomaten, mit jedem Wort am Abgrund“, so Palmer weiter in seinem Post.

Auf den von Dritten erhobenen Vorwurf, der Antragsgegner relativiere damit den Rassismus, folgte dann der fragliche Post, zu dem der Antragsteller vortrug, er habe mit dem Stilmittel der Ironie, einen Schwarzen zum Rassisten zu erklären, einer „abstrusen Provokation“ entgegengetreten wollen. Der Rest des Satzes sei ein Zitat aus einem Facebook-Posting einer Frau, dass sich auf Äußerungen von Aogo beziehe.

4. Thesen zum Erstarren des Rechtspopulismus

a) These zum „Brexit“ 2016

Aus der Auseinandersetzung mit der Flüchtlingsbewegung des Jahres 2015 entwickelte der Antragsgegner nach und nach seine These, der Aufstieg des Rechtspopulismus sei nicht zuletzt Ergebnis überzogener und einseitiger Gleichstellungs-, Menschenrechts- und Toleranzvorstellungen.

In einem längeren Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung hat der Antragsgegner im November 2016 zunächst die Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen als Bereitschaft der „progressive[n] Linke[n]“ dargestellt, „einen deutschen Sonderweg zu gehen, wo das den Kontinent doch immer ins Unglück gestürzt hatte“ und die These aufgestellt „ohne das Migrationsthema wäre der Brexit vermeidbar gewesen.“

„Nur wenn das linksliberale städtische Bürgertum seine moralische Selbsterhöhung überwindet und Toleranz für Andersdenkende auch praktiziert, wenn es weh tut,“ so der Antragsteller in dem Interview weiter, „gibt es eine Chance den Extremismus auszugrenzen und den Populismus einzuhegen.“

https://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/boris-palmer-im-gastbeitrag-erfahrungen-in-der-fluechtlingskrise-14541360.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2

b) „Wir können nicht allen helfen“ 2017

Der Antragsgegner führte diese Argumentationslinie in seinem Buch dann weiter aus:

„Der Fehler war, eine Politik, die aus der Not geboren wurde, zum moralischen Imperativ zu erklären und einen großen Teil der deutschen Gesellschaft damit auszugrenzen.“

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 24

Zur Flüchtlingsdebatte nach den Vorkommnissen bei der Kölner Silvesternacht 2015 meint der Antragsgegner „und überdies ist die öffentliche Debatte wirklichkeitstreu. Allerdings zeigt sich, dass es relativ lange dauert, verloren gegangenes Vertrauen zurückzugewinnen. Die Zustimmung zur AfD geht nur langsam zurück. Die Erfahrungen in der Willkommensberichterstattung sind ein Grund, warum heute fast ein Viertel der Deutschen die Medien misstraut.“

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 122

Kritisch nahm der Antragsteller zur Kultur der politischen Diskussion in Deutschland Stellung:

„Es gibt keine Meinungsdictatur und keine Zensur. Aber sehr wohl gibt es eine Beschimpfungskultur gegenüber AfD-Wählern, die von diesen als Eingriff in ihre Meinungsfreiheit gewertet wird.“

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 169

„Ich selbst habe in vielen Diskussionen erlebt, wie es ist, sich ständig mit dem Vorwurf des Rechtspopulismus auseinander setzen zu müssen. Ich wurde unzählige Male als rechter Hetzer oder „grüne Pegida“ beschimpft, des Rassismus oder der Menschenverachtung bezichtigt und zum Übertritt zu AfD aufgefordert. Wer einmal in der rechten Ecke steht, kommt da nicht mehr so leicht heraus.“

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 170

Ähnlich wie den „Mohrenköpfe“-Fall (s.o.) beurteilte der Antragsgegner auch die umstrittenen Äußerungen des damaligen EU-Kommissars Günther Oettinger zur drohenden wirtschaftlichen Übermacht der „Schlitzaugen“, die dieser bei einer Rede vor Hamburger Unternehmern machte, als weniger gravierend und fuhr fort:

„Wer sieht, wie selbst ein EU-Kommissar dafür [„Schlitzaugen“ überholen Deutschland wirtschaftlich] zusammengefaltet wird, der behält seine Meinung für sich, auch in Umfragen. In der Wahlkabine sieht aber niemand zu, dann bricht sich die aufgestaute Wut Bahn.“

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 211 f.

Um seine Aussagen zum Erstarken des Rechtspopulismus zu untermauern, griff der Antragsgegner auch auf Beispiele aus dem Ausland zurück:

„An Donald Trump [scil. seiner Wahl zum Präsidenten der Vereinigten Staaten] kann man sehr gut studieren, wie tief der Fall ist, der nach dem Hochmut kommt.“

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 207 f.

Auch für den sogenannten „Brexit“ stellt der Antragsgegner eine überzogene deutsche Vorstellung von Asyl- und Einwanderungspolitik als ursächlich dar.

„Wir können nicht allen helfen“ (2017) S. 28 f.

c) Wahlsieg der Lega in Italien 2018

In einem Gastkommentar auf kath.net führte der Antragsgegner im Juni 2018 auch den Wahlsieg der rechtspopulistischen Lega bei den Kommunalwahlen in Italien auf überzogene deutsche Positionen in der Migrationspolitik zurück:

„Es gibt einen direkten Zusammenhang zwischen der deutschen Hypermoral, die Boote im Mittelmeer finanziert und dem Sieg der Rechten in Siena und der Toskana: Die so genannten Rettungsschiffe kreuzen kurz vor der libyschen Küste und nehmen dort die Migranten auf, die von Schleppern in Boote gesetzt werden, die keine 20km fahren können. Das ist bewusst geschaffene Seenot, keine Rettung.“

<https://kath.net/news/64275>

d) Die Grünen tragen zum Erstarken der AfD bei 2019

Im Mai 2019 trat der Antragsgegner in einer Ausgabe der Sendung „Hart aber fair“ auf, die den Populismus in der Politik zum Thema hatte.

<https://www.youtube.com/watch?v=h3pV7j8KQmM>

Der Antragsgegner äußerte dort, auf einige seiner umstrittenen Äußerungen im Internet angesprochen, „ich möchte einfach, dass meine Partei aufhört, immer mehr Leute zur AfD zu treiben“

bei 50:20 Min

und dann: „meine Partei trägt dazu bei, dass sie [gemeint ist die AfD] stärker werden.“

bei 51:10 Min

5. Unterstützung für Bürgermeisterkandidatin der CDU in Aalen 2021

Obwohl der Stadtverband von Bündnis 90/Die Grünen in Aalen nach reiflichen politischen Überlegungen und Gesprächen auch mit der CDU-Bürgermeisterkandidatin Catherine Rommel beschlossen hatte, Frederick Brütting, den Kandidaten der SPD, politisch zu unterstützen, äußert sich der Antragsgegner positiv zu Frau Rommel und kritisierte zugleich Herrn Brütting.

<https://www.facebook.com/juostalb/posts/3900579239991233>

Am 20. Juni 2021 unterstützte der Antragsgegner Frau Rommel weiter, indem er an einer gemeinsamen Diskussion mit ihr und den Oberbürgermeister von Schwäbisch Gmünd und Stuttgart, Richard Arnold und Frank Nopper zum Thema „Was macht eine gute Oberbürgermeisterin aus?“ teilnahm, wobei Frau Rommel auch ihr Wahlprogramm vorstellte.

<https://www.youtube.com/watch?v=FGgT6xOKdHo>

B. Parteiausschluss

Der beantragte Ausschluss des Antragsgegners aus Bündnis 90/Die Grünen ist formell und materiell rechtmäßig, insbesondere auch verhältnismäßig.

Sowohl gegen die Ordnung wie gegen die Grundsätze der Partei hat der Antragsteller qualifiziert verstoßen und dadurch schweren Schaden für die Partei verursacht.

I. Zuständigkeiten

Die angerufene Schiedskommission und der antragstellende Landesvorstand sind jeweils zuständig.

1. Schiedsgericht

Die Kreisschiedskommission Tübingen ist zuständig für die Durchführung von Parteiausschlussverfahren, § 4 Abs. 2 S. 2 Landessatzung B-W; §§ 4 Abs. 4 S. 2, 12 Abs. 4, 14 Abs. 2 Kreissatzung Tübingen.

Auch für den Fall, dass die Wahlperiode der Mitglieder der Kreisschiedskommission zwischenzeitlich abgelaufen sein sollte, sei hier auf §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 5 Nr. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hingewiesen. Nach diesen Normen verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder von Parteiorganen bis zum 31. August 2022, sofern nicht zuvor eine Abberufung oder Neuwahl stattfindet.

2. Antragsberechtigung

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 Landessatzung B-W ist der Antragsteller antragsberechtigt. Er wurde zudem auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz vom 8. Mai 2021 hin tätig, die ihrerseits auch nach § 4 Abs. 2 S. 3 Landessatzung B-W als höchstes Organ des Landesverbandes Baden-Württemberg antragsberechtigt wäre.

Anlage LLR 2

II. Verstoß gegen die Grundsätze der Partei

Der Antragsgegner hat durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Partei verstoßen.

Gemäß § 10 Abs. 4 PartG, § 22 Abs. 3 Bundessatzung ist ein qualifizierter

dazu siehe unter **IV.**

Verstoß gegen die Grundsätze der Partei eine der Varianten des Tatbestands für den Parteiausschluss.

1. **Einschlägigkeit der Tatbestandsvariante „Verstoß gegen Grundsätze“**

Die Variante eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei ist auch im Landesverband Baden-Württemberg und im Kreisverband Tübingen anwendbar.

Zwar kennen die Landessatzung Baden-Württemberg und, insoweit wortgleich, die Kreissatzung Tübingen nur die Ausschlussgründe des Verstoßes gegen die Satzung und des Verstoßes gegen die Ordnung der Partei,

§ 4 Abs.2 Landessatzung B-W; § 4 Abs. 4 S. 1 Kreissatzung Tübingen

jedoch sieht die Bundessatzung, in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 4 PartG, zusätzlich die Tatbestandsvariante eines Verstoßes gegen die Grundsätze vor.

§ 22 Abs. 3 Bundessatzung

Die detailliertere Regelung in der Bundessatzung geht in diesem Falle den Regelungen auf den niedrigeren Gliederungsstufen vor.

Augsberg, in: Kersten/Rixen Parteiengesetz (2009) § 6 Rn. 10: Vorrang der Satzungsregelung höherer Ebene, sofern die höherrangige Satzung nicht zum Thema schweigt und so den niedrigeren Ebenen einen Spielraum lässt.

Ebenso: *Ipsen*, in: Ipsen Parteiengesetz (2. Aufl. 2018) § 6 Rn. 4; *Morlok*, Parteiengesetz (2. Aufl. 2013) § 6 Rn. 5; *Lenski*, Parteiengesetz (2011) § 6 Rn. 10

2. **Inhalte der Grundsätze der Partei**

Die „Grundsätze“ einer Partei sind jene materiellen Vorschriften, die den Mitgliedern, Verbänden und Organen der jeweiligen Partei ein bestimmtes Verhaltensmodell vorschreiben.

Vgl. *De Petris*, MIP 2000 52 (56); *Lenski*, Parteiengesetz (2011) § 10 Rn. 55; eingehend *Roßner*, Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie (2014) S. 98 ff.; siehe auch *Wißmann*, in: Kersten/Rixen Parteiengesetz (2009) § 10 Rn. 35

Das heißt, das was die Grundsätze einer Partei ausmacht, ist hochgradig parteispezifisch und lässt sich nur für jede Partei einzeln bestimmen. Dazu sind die offiziellen programmatischen Aussagen der jeweiligen Partei zu untersuchen, die sich im Falle von Bündnis 90/Die Grünen vor allem im Grundkonsens,

Dieser wird in § 2 Abs. 1 Bundessatzung besonders als Ort hervorgehoben, an dem die „grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze“ der Partei niedergelegt sind. Siehe auch § 7 Abs. 2 Nr. 1 Bundessatzung.

im Grundsatzprogramm, aber auch etwa im Statut für eine vielfältige Partei oder der Bundessatzung als verbindlichen programmatischen Selbstbeschreibungen der Partei finden lassen.

Im Hinblick auf die Äußerungen des Antragstellers sind hier die folgenden Grundsätze zu nennen:

1. Menschenrechte.

An verschiedenen Stellen hervorgehoben, so vor allem im

- Grundkonsens: Rn. 2; Überschrift von 1.1.; Rn. 6 f., 9;
- Grundsatzprogramm 2002, S. 14;
- Grundsatzprogramm 2020: dort schon im Titel mit Anspielung auf Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG; dann zu Beginn des eigentlichen Textes in Abs. 1.

2. Schutz von Minderheiten.

- Grundkonsens Rn. 2; Rn. 6. Bereits auf der Ebene des Grundkonsenses wird in Rn. 64 der Minderheitenschutz durch Vorgaben zur inneren Organisation der Partei abgesichert.
- Grundsatzprogramm 2002, S. 11
- Grundsatzprogramm 2020 Rn. 6; 57; 52; 54; 182 - 186

3. Vielfältige Gesellschaft.

- Grundkonsens Rn. 6; Rn. 7;
- § 3 Abs. 3 Bundessatzung;
- Statut für eine vielfältige Partei passim;
- Grundsatzprogramm 2002, S. 88 (zu den Alten); 121 ff.
- Grundsatzprogramm 2020 Rn. 27 (zu den Alten); Rn. 244 – 247 (zu den Alten); Kap. 4, insb. Rn. 182 – 186; 201

4. Asylrecht und Flüchtlingsschutz.

- Grundkonsens Rn. 7;
- Grundsatzprogramm 2002, S. 19 f.; 122 f.; 155; 159
- Grundsatzprogramm 2020 Rn. 427; 431 f.

5. Offene Migrationspolitik.

- Grundsatzprogramm 2002, S. 19 f.; 122 f.; 155
- Grundsatzprogramm 2020 Rn. 187 – 189; 424 – 435

3. Verstoß gegen die Grundsätze durch das Verhalten des Antragsgegners

Eine Vielzahl von Äußerungen des Antragsgegners verstößt gegen die identifizierten Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen.

Bündnis 90/Die Grünen setzt sich für eine freie, offene und vielfältige Gesellschaft ein. Die inklusive Gesellschaft ist Grundsatz und Leitbild grüner Politik: Im Mittelpunkt steht der Mensch mit seiner Würde und seiner Freiheit. Menschenrechte sind universell und unteilbar. Sie gelten für alle Menschen bedingungslos. Die Menschenrechte zu schützen, gerade auch als Rechte von Minderheiten, gehört daher zu den wichtigsten Zielen der Partei. Dies gilt gerade auch für die Rechte von Flüchtlingen und Asylbewerbern und Asylbewerberinnen, für deren Verteidigung Bündnis 90/Die Grünen immer eingetreten ist, auch dann, wenn dies den aktuellen politischen Strömungen zuwiderlief. Erinnerung sei hier etwa an die Zeit des sogenannten „Asylkompromisses“ zu Beginn der Neunzigerjahre.

Zudem wird deutlich, dass die Partei Minderheitenrechte nicht auf ihre Eigenschaft als rechtliche Positionen beschränkt, sondern die Angehörigen von Minderheiten innerhalb der Partei wie auch innerhalb der Gesellschaft sichtbar machen und so den Minderheitenrechten eine besondere soziale Dimension verleihen will.

Vor diesem Hintergrund ist es geradezu selbstverständlich, dass auch alte Menschen nach den Vorstellungen der Partei gleichberechtigt leben und dabei auch medizinisch versorgt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund können die Aussagen des Antragstellers zur Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik,

oben A. II 1. a) - h)

zur Integrations- und Ausländerpolitik

oben A. II 2. a) - d)

und zur Menschenrechtspolitik

oben A. II 3. a) - g)

in toto nur als Verstöße gegen die Grundsätze der Partei gewertet werden.

Lediglich einzelne Äußerungen des Antragsgegners seien hier noch einmal hervorgehoben:

Die Behauptung, man dürfe von Asylbewerbern ein gesetzestreueres Verhalten erwarten als von Deutschen,

oben A. II. 2. a)

frappiert insofern, als dass damit eine rechtliche Ungleichheit behauptet wird, die so nicht existiert, nämlich eine unterschiedlich starke Bindung an das geltende staatliche Recht.

Mit seiner auf wirtschaftlichen Überlegungen basierenden Kritik an dem sogenannten „Lock-down“, mit dem hauptsächlich Menschen gerettet würden, die aufgrund ihres hohen Alters ohnedies bald stürben,

oben A. II. 3 d)

stellt sich der Antragsgegner weit außerhalb des programmatischen Rahmens seiner Partei und wohl auch außerhalb des Grundgesetzes.

Auch die Auseinandersetzung mit Maïke Pfuderer,

oben A. II. 3. e)

konkret die Verteidigung des Antragstellers auf Facebook, ist bezeichnend für die inhaltliche Distanz, die er in grundsätzlichen politischen Positionen, hier des Minderheitenschutzes und der Queerpolitik, zwischen sich und der Partei aufgebaut hat und die er auch kommuniziert.

Der „Negerschwanz“-Post

oben A. II. 3. g)

schließlich zeigt in seiner sprachlichen Verirrung, dass der Antragsgegner nicht nur dazu neigt, die kommunikative Selbstkontrolle zu verlieren, sondern deutet auch wieder auf die erhebliche Differenz zwischen seinen inhaltlichen Positionen und denjenigen der Partei.

III. Verstoß gegen die Ordnung der Partei

Das Verhalten des Antragsgegners stellt einen Verstoß gegen die Ordnung dar.

Gemäß § 10 Abs. 4 PartG, § 22 Bundessatzung und § 4 Absatz 2 S. 1 Landessatzung ist ein qualifizierter

dazu siehe unter IV.

Verstoß gegen die Ordnung der Partei eines der Merkmale des Tatbestands für den Parteiausschluss.

1. Inhalte der Ordnung der Partei

Die Ordnung der Partei umfasst die für den Bestand und den Erfolg der Partei als Organisationen wesentlichen Verhaltenspflichten der Parteimitglieder untereinander wie auch gegenüber der Partei.

Dieses Normenbündel soll dabei wesentliche, für das interne Parteileben wie für das Agieren der Partei im Wettbewerb unerlässliche Aspekte der Beziehungen eines Parteimitglieds zur Partei, zu anderen Parteimitgliedern und zur Außenwelt der Partei regeln,

BGH NJW 1994, 2610 (2612); *Ortmann*, Parteizugang und Parteiausschluß (2001) S. 68 m.w.N. Siehe auch *Risse*, Parteiausschluß (1985) S. 75 f. mit interessanten Überlegungen zum rechtlichen Gebrauch des Begriffs „Ordnung“. Vgl. weiter *Zimmermann*, Rechtsstaatsprinzip und Parteigerichtsbarkeit (1979) S. 134; CDU-Bundesparteigericht 5/86 R und CDU-Bundesparteigericht 5/77.

soweit diese Pflichten nicht bereits in der Satzung positiv und konkret normiert sind.

Vgl. BGH NJW 1994, 2610 (2612); *Lenski*, Parteiengesetz (2011) § 10 Rn. 61; *Roßner*, ZG 2008, 335 (348); sowie ferner *Ipsen*, in: *Ipsen Parteiengesetz*, 2. Aufl. 2018, § 10 Rn. 28 f.

Das Bundesschiedsgericht von Bündnis 90/Die Grünen hat dazu bereits früh folgendes formuliert:

„Als inneres und äußeres Ordnungselement bezeichnet dieses Prinzip der Parteiloyalität und Solidarität den zwingenden formalen Minimalkonsens für die parteipolitische Konfliktaustragung. ... Dabei ist der in der Öffentlichkeit erweckte Eindruck von innerparteilicher Uneinigkeit geeignet, nachteilige Wirkungen zu entfalten.“
- Entscheidung vom 14. Januar 1989 – 5/88

In einer späteren Entscheidung hat das Bundesschiedsgericht dies noch schärfer gefasst:

„Die Rücksicht auf die Erfordernisse der Partei als Organisation verlangt die Einhaltung *vielfältiger Loyalitätspflichten*, die wegen der unabsehbaren Vielfalt möglicher Vorkommnisse nicht restlos im Voraus festgelegt werden können und deshalb an den Einzelfällen der Praxis entwickelt werden müssen. Mit dem Begriff Ordnung der Partei soll demnach das Instrument der nicht in der Satzung formalisierten Verhaltensanforderungen erfaßt werden, die von den Mitgliedern befolgt werden müssen, um unter den bestehenden Verhältnissen die Partei nach außen in ihrer Existenz zu sichern und konkurrenzfähig zu machen wie um sie nach innen funktionsfähig zu halten. [Hervorhebung durch Verf.]
- Entscheidung vom 5. April 1997 – 96-20

Hinter dem Schutz der Ordnung der Partei steht die Erkenntnis, dass aus dem politischen Wettbewerb der Parteien untereinander bestimmte Anforderungen an ihre innere Struktur erwachsen und deshalb das

„wesentliche Ordnungselement einer politischen Partei [...] also – ganz unabhängig von ihrem Programm – darin [besteht], daß sich ihre Mitglieder zu gemeinsamem politischem Handeln verbinden. Wer in eine politische Partei eintritt, unterwirft sich deshalb im Interesse einer Verstärkung seiner eigenen politischen Effektivität zwangsläufig gewissen Selbstbeschränkungen im politischen Handeln.“
- Landesschiedsgericht der CSU, Entscheidung vom 23. Juli 1983 – Az. unbekannt

Der politische Wettbewerb der Parteien kulminiert im Wahlkampf, währenddessen besondere Anforderungen an die Solidarität der Parteimitglieder untereinander und insbesondere an ihr Verhalten nach außen gestellt werden.

Etwas martialisch formuliert die Bundesschiedskommission der SPD in diesem Zusammenhang: „Schwerpunkt sämtlicher Wahlkampfaktivitäten muß der gemeinsame Kampf gegen den politischen Gegner sein.“
- Entscheidung vom 16. Juli 1987 - 3/1987/P

Auch die Rechtsprechung der Schiedsgerichte fremder Parteien ist hier insofern für die Bewertung des Verhaltens des Antragsgegners als Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen instruktiv, als die „Ordnung der Partei“ solche Verhaltensregeln umfasst, die – wie oben ausgeführt – aus der für Parteien allgemein kennzeichnenden Situation herrühren, Organisationen im politischen Wettbewerb zu sein.

Generell lassen sich Elemente der Ordnung, die auf das *mitgliederfreundliche Verhalten* zielen – also die Partei in ihrer Eigenschaft als soziale Veranstaltung betreffen – von solchen unterscheiden, die das *organisationsfreundliche Verhalten* des Parteimitglieds betreffen.

Vgl. Roßner, Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie (2014) S. 117.

Mitgliederfreundliches Verhalten bedeutet einen zivilisierten und der Verbundenheit in einer gemeinsamen Organisation entsprechenden Umgang mit anderen Parteimitgliedern. Schutzgut der entsprechenden Regeln ist die Motivation der Parteimitglieder, ohne welche die Partei nicht wirksam werden kann. Es geht inhaltlich um die innerhalb der Partei spezifischen Formen eines der jeweiligen Situation angemessenen Umgangs unter Parteifreunden.

Vgl. CSU-Landesschiedsgericht, Entscheidung vom 2. Dezember 1978 (Az. unbekannt): „Parteimitglieder haben sich untereinander und die Partei hat Nichtmitgliedern mit jenem Mindestmaß an Höflichkeit und menschlicher Achtung gegenüber zu treten, die für ein gedeihliches Zusammenleben unerlässlich ist.“

Organisationsfreundliches Verhalten bezieht sich auf das Verhältnis der Mitglieder zur Organisation und zielt im Kern auf die Abwehr des Missbrauchs der mitgliedschaftlichen Position. Hier kommen praktisch vor allem öffentlich wirksamen Äußerungen von Parteimitgliedern in Betracht, mit denen inhaltliche Positionen der Partei

SPD-Bundesschiedskommission, Entscheidung vom 24. November 2008, nicht veröffentlicht

oder andere Parteimitglieder

vgl. SPD-Bundesschiedskommission 11/1999/P

in unangemessener Weise kritisiert werden. Schutzgut ist jeweils die Selbstdarstellung der Partei in der Öffentlichkeit und damit ihre Chance auf politische Wirksamkeit. Die Angemessenheit von Äußerungen hängt dabei naturgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab,

etwa dem Publikum der Äußerung und ihrem Kontext oder dem Maße, in dem das Mitglied die Partei in den Augen der Öffentlichkeit repräsentiert.

Vgl. *Roßner*, ZG (2008), 335 (351).

2. Verstoß gegen die Ordnung durch das Verhalten des Antragsgegners

Durch das Verhalten des Antragsgegners wurde die Ordnung der Partei gestört.

So überschreitet die öffentliche Nennung des ehemaligen Vornamens von Frau Pfuderer

oben A. II. 3. e)

die Grenzen eines gedeihlichen parteiinternen Miteinanders deutlich. Dies gilt auch dann, wenn man zugunsten des Antragsgegners unterstellt, er habe nicht von dem Offenbarungsverbot nach § 5 Transsexuellengesetz gewusst. Denn aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass der Antragsgegner die Anspielungen auf Frau Pfuderers früheres Geschlecht bewusst als Mittel einsetzt, um zu zeigen, dass er ihre Identität als Frau nicht anerkenne.

Auch mit seinen Thesen zum Erstarken des Rechtspopulismus

oben A. II. 4 a) – d)

verstößt der Antragsteller gegen die Ordnung der Partei. Die Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen, die wie oben gezeigt, Teil der grundlegenden Programmatik von Bündnis 90/Die Grünen ist, stellt der Antragsgegner in den Medien – darunter die Frankfurter Allgemeine Zeitung und das Erste Deutsche Fernsehen – als ursächlich oder zumindest mitursächlich für den Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union und das Erstarken der AfD in Deutschland dar. In seinem Fernsehauftritt bei „Hart aber Fair“ in der ARD behauptete der Antragsgegner sogar ausdrücklich, Bündnis 90/Die Grünen trügen dazu bei, die AfD zu stärken.

Zwar ist innerhalb politischer Parteien inhaltliche Kritik üblich und erlaubt, um die innerparteiliche und demokratische Willensbildung anzuregen. Die Form einer solchen Kritik hat sich jedoch aus Gründen der Ordnung der Partei nach der Bühne zu richten, auf der sie vorgetragen wird. Je mehr die Kritik die öffentliche Bühne sucht, desto zurückhaltender hat sie in der Form zu erfolgen.

Schließlich ist auch die öffentliche Unterstützung der von der CDU nominierten Bürgermeisterkandidatin in Aalen nicht konform mit der Ordnung der Partei. Der Antragsgegner macht damit die Erklärung der grünen Gliederung in Aalen unglaubhaft, den von der SPD nominierten Kandidaten politisch zu unterstützen. Dies mindert dessen politische Durchsetzungsfähigkeit. Zugleich liegt in der öffentlichen Unterstützung einer Kandidatin, die gerade nicht zu un-

terstützen der örtliche Verband der Partei nach reiflicher politischer Überlegung beschlossen hatte, eine öffentliche Missachtung innerparteilicher demokratischer Entscheidungsprozesse.

Die genannten Interventionen des Antragsgegners sind auch nicht von dem Recht eines jeden Parteimitglieds auf Mitwirkung an der innerparteilichen Willensbildung gedeckt. Zunächst ist die vom Antragsgegner gewählte Form dafür ungeeignet: Wer die eigene Partei nur öffentlich vor den Kopf stößt, trägt eben nicht zur innerparteilichen Diskussion bei. Dies ist im vorliegenden Falle auch in einer geradezu auffälligen Weise sichtbar: Die häufigen Äußerungen des Antragsgegners haben kaum zu einer echten inhaltlichen Auseinandersetzung und innerparteilichen Debatte geführt, sondern wurden mehr oder weniger scharf kritisiert oder bisweilen auch schlicht ignoriert, und zwar deshalb, weil sie als das empfunden wurden, was sie sind, nämlich Provokationen, die dazu bestimmt sind, die Person des Antragsgegners in den Mittelpunkt zu rücken.

Dafür spricht auch, dass – soweit ersichtlich – der Antragsgegner nie den ernsthaften Versuch gemacht hat, seine kontroversen Positionen, etwa in Form von Anträgen in den zuständigen Parteigremien oder im Rahmen der Verabschiedung von Wahl- bzw. Grundsatzprogrammen,, zum Gegenstand eines innerparteilichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses zu machen.

IV. Erheblichkeit und Vorsätzlichkeit der Verstöße

Die festgestellten Verstöße gegen die Grundsätze und die Ordnung sind erheblich gemäß § 22 Abs. 3 Bundessatzung; § 10 Abs. 4 PartG und erfolgten zudem auch vorsätzlich.

Erheblich ist ein Verstoß dann, wenn es sich um eine gravierende, nicht nur geringfügige Abweichung von den Grundsätzen oder der Ordnung der Partei handelt,

so *Trautmann*, Innerparteiliche Demokratie im Parteienstaat (1975) S. 210; *Gravert*, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie (1987) S. 105; *Ortmann*, Verfassungsrechtliche Probleme von Parteizugang und Parteiausschluß (2001) S. 67

wobei Schwere, Häufigkeit und Dauer der Pflichtverletzung ebenso zu berücksichtigen sind

Hasenritter, ZRP 1982, 93 (94); *Wißman*, in: Kersten/Rixen Parteiengesetz (2009) § 10 Rn. 34

wie andere Umstände, anhand derer das Maß an Sorgfalt bestimmt wird, welches das Parteimitglied zu erfüllen hat. Dies können, bezogen auf Äußerungen, etwa die Position und politische Erfahrung des sich äussernden Parteimitglieds oder der Kontext und äußere Rahmen sein, in dem die Äußerung getätigt wird.

Im hiesigen Fall ist für die Erheblichkeit der Verstöße deren Schwere gleichermaßen bedeutsam wie ihre Dauer. Es ist zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner als politisch sehr erfahrenes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen um die Bedeutung seiner immer wieder getätigten Äußerungen wusste, für die er häufig einen Rahmen wählte, der größtmögliche öffentliche Aufmerksamkeit versprach. Dies hätte beim Antragsteller dazu führen müssen, seine Worte sorgfältig zu wägen und sich in zurückhaltender Form zu äußern. Stattdessen zielte er darauf, eine möglichst große Aufmerksamkeit und ein möglichst starkes öffentliches Echo zu erhalten. Dies ging jedoch auf Kosten seiner Partei.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner sein gegen das Binnenrecht von Bündnis 90/Die Grünen verstoßendes Verhalten über einen mehrjährigen Zeitraum und auch entgegen den vielfachen Vorhaltungen durch die Gesprächspartner aus der eigenen Partei

dazu unten **VI. 2. b)**

aufrechterhielt. Selbst wenn man die einzelnen Verstöße für sich betrachtet nicht als erheblich ansehen wollte, so sind sie jedenfalls in ihrer Summe und in ihrer jahrelangen Wiederholung erheblich.

Am vorsätzlichen Handeln des Antragsgegners schließlich kann kein Zweifel bestehen.

V. Schwerer Schaden

Der Verstoß des Antragsgegners gegen Ordnung und Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen bewirkt auch einen schweren Schaden bei der Partei im Sinne von § 10 Abs. 4 PartG, § 22 Abs. 3 Bundessatzung, § 4 Absatz 2 S. 1 Landessatzung B-W sowie von § 4 Abs. 4 S. 1 Satzung Kreisverband Tübingen.

Ein Schaden im parteirechtlichen Sinne bedeutet die Verletzung legitimer Interessen der jeweiligen Partei.

Lenski, Parteiengesetz (2011) § 10 Rn. 64.

Es handelt sich dabei um einen vor allem politischen Schadensbegriff, der im Kern die Herabsetzung der politischen Durchsetzungsfähigkeit der Partei erfasst.

Roßner, ZG (2008), 335 (351 f.); ähnlich *Lenski*, Parteiengesetz (2011) § 10 Rn. 64; vgl. bereits *Bull*, ZRP 1971, 196 (197); *Hasenritter*, Parteiordnungsverfahren, 1981, S. 43, 54; *Ortmann*, Parteizugang und Parteiausschluß, 2001, S. 69; *Trautmann*, Innerparteiliche Demokratie, 1975, S. 211; *Grawert*, Parteiausschluß, 1987, S. 88 m.w.N.; SPD-Bundesschiedskommission 5/1981/P.

Der Schaden muss dabei nicht unbedingt in den Beziehungen der Partei mit ihrer Umwelt entstanden sein, sondern kann auch im innerparteilichen Bereich auftauchen und darin liegen, dass die Motivation der Parteimitglieder zur weiteren Mitarbeit gesenkt wird.

Grüne-Bundesschiedsgericht, Entscheidung vom 6. Juli 2002 – 02-05; *Ossege*, Parteirechtsverhältnis (2012) S. 271

Das Erfordernis der Schwere des Schadens soll minimale und unbeachtliche Schädigungen ausscheiden.

Vgl. *Lenski*, Parteiengesetz (2011) § 10 Rn. 67.

Ob ein schwerer Schaden eingetreten ist, wird sich regelmäßig nicht messen lassen. Gleiches gilt für die kausale Verknüpfung von Verstoß und Schadenseintritt. Es bedarf daher einer auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen basierenden Beurteilung durch das erkennende Schiedsgericht.

FDP-Bundesschiedsgericht B-3/II-90; CSU-Parteischiedsgericht PSG 8/94 und 9/94; *Ossege*, Parteirechtsverhältnis (2012) S. 271; eingehend *Roßner*, Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie (2014) S. 162 ff.

Gemessen daran besteht kein ernsthafter Zweifel, dass das Verhalten des Antragsgegners schweren Schaden bei der Partei verursachte.

Der Schaden besteht in dem in der Öffentlichkeit entstehenden und durch die Äußerungen des Antragsgegners gegenüber der Presse, dem Rundfunk und in den sozialen Medien immer weiter genährten Eindruck, wesentliche Positionen von Bündnis 90/ Die Grünen stünden zur Disposition und die Partei sei uneinig.

Zudem belastete das immer wieder an den Tag gelegte deviante Verhalten des Antragsgegners die Partei auch intern. Denn das durch den Antragsteller immer wieder ramponierte öffentliche Bild der Partei zu reparieren und Missverständnisse geradezurücken, blieb Aufgabe der anderen Parteimitglieder, besonders ihrer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

Dass der entstandene Schaden schwer wiegt, es sich also nicht nur um minimale Beeinträchtigungen handelt, liegt auf der Hand.

VI. Verhältnismäßigkeit des Parteiausschlusses

Schließlich ist der Ausschluss des Antragsgegners aus Bündnis 90/Die Grünen auch verhältnismäßig.

Dass ein Parteiausschluss verhältnismäßig sein muss, um auch rechtmäßig zu sein, ist – wenn auch mit verschiedenen Begründungen – allgemeine Ansicht in der Literatur,

Grawert, Parteiausschluss (1987), S. 92, der die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus dem Kriterium der Schwere des Schadens ableitet; *Risse*, Parteiausschluss (1985) S. 160 f.: Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wegen Eröffnung des Ausschlussermessens; *Lenski*, Parteiengesetz (2011) § 10 Rn. 41: Verhältnismäßigkeit wegen Drittwirkung der Grundrechte; *Roßner*, ZG 2008, 335 (353).

wie in der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung, die allerdings nur beschränkt einsehbar ist,

So implizit Bündnis 90 / Die Grünen-Bundesschiedsgericht 1/2017: Parteiausschluss als angemessen Folge; FDP-Bundesschiedsgericht B-3-2/II-94: Ablehnung des Parteiausschlusses u.a. wegen Unverhältnismäßigkeit; CDU-Bundesparteigericht 3/81 sowie 2/99 in einem Verfahren zu § 10 II 2 PartG; siehe auch SPD-Bundesschiedskommission 5/2000/P.

und ergibt sich auch aus entsprechenden Bestimmungen in Parteisatzungen.

Siehe § 12 S. 3 f. Bündnis 90 / Die Grünen-Schiedsgerichtsordnung; ähnlich auch § 11 CSU-Schiedsgerichtsordnung; jeweils mit Befugnis des Parteischiedsgerichts zur Verhängung einer mildereren als der beantragten Maßnahme. Derartige Vorschriften geben der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf Satzungsebene Raum.

Die Verhältnismäßigkeit eines Parteiausschlusses bemisst sich nach verschiedenen Kriterien. Neben die etablierten Bestandteile der Verhältnismäßigkeit der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit tritt als besonderes Element der Geeignetheitsprüfung die zumindest auch präventive Wirkung der Maßnahme. Dazu sogleich.

1. Geeignetheit und präventive Wirkung

Der Parteiausschluss ist zunächst eine Maßnahme, die geeignet ist, vor allem auch präventiv den Gefahren für die Partei zu begegnen, die aus dem Verhalten des Antragsgegners resultieren.

Denn der Ausschluss kann zwar den bereits entstandenen Schaden, der vom Verhalten des Antragsgegners für die Partei bereits verursacht wurde, nur innerhalb gewisser Grenzen bekämpfen, ihn aber für die Zukunft erheblich mindern,

Zur präventiven Stoßrichtung eines Parteiausschlusses vgl. CDU Bundesparteigericht, Entscheidung vom 24. September 1996 – 3/9. Weiterhin *Ortmann*, Parteizugang und Parteiausschluss (2001) S. 68; CSU-Landesschiedsgericht, Entscheidung vom 7. Juni 1986, Az. unbekannt: Parteiausschluss habe keinen Strafcharakter, sondern sei Konsequenz des Umstandes, dass ein Mitglied nicht mehr mit den Zielen oder Bedingungen der Organisation übereinstimme. Vgl. *Roßner*, Parteiaus-

schluss, Parteiordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie (2014) S. 82, 174 f.

und zwar, indem zunächst die Entschlossenheit und Handlungsfähigkeit der Partei demonstriert und somit der entstandene öffentliche Eindruck der inneren Zerrissenheit abgeschwächt wird.

Zudem verhindert der Parteiausschluss, dass sich der Antragsgegner in der Öffentlichkeit weiterhin als Grüner bezeichnen kann. Der Antragsgegner kann so nicht mehr als medial besonders interessanter weil prominenter „Parteirebell“ auftreten und so auf dem Weg über die Medien den Streit um seine Positionen in die Partei zurücktragen.

2. Erforderlichkeit

Der Parteiausschluss des Antragsgegners ist auch erforderlich, da mildere Maßnahmen keinen Erfolg mehr versprechen.

a) *Zeitweises Ruhen der Mitgliedschaftsrechte unzureichend*

Eine weniger einschneidende Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Antragsgegner wäre nicht in gleicher Weise wirksam. In Betracht kämen hier nur ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Antragsgegners gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 3 Bundessatzung; § 16 Abs. 1 Landessatzung B-W.

Die Voraussetzungen für ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Antragstellers § 22 Abs. 3 Nr. 3 Bundessatzung, nämlich ein Verstoß gegen die Grundsätze oder ein in anderer Weise bewirkter Ansehensverlust für die Partei, sind zweifellos gegeben.

Diese Maßnahme würde aber nicht für eine dauerhafte und nach außen glasklare Distanzierung zwischen Partei und Antragsgegner sorgen.

b) *Vorherige Verständigungsversuche*

Auch ist zu berücksichtigen, dass bereits viele Verständigungsversuche aus den Reihen der Partei heraus stattgefunden haben, die jedoch beim Antragsgegner zu keiner Änderung seines Verhaltens geführt haben.

Der Landesparteitag von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg hat am 8. Mai 2021 den Beschluss zur Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner gefasst. Anlass waren seine über Jahre auftretenden und fortwährenden provokanten und unangemessenen Äußerungen und Aktionen, die durch ihre große Medienresonanz die ganze Partei stark beansprucht und besonders die Ehrenamtler und Ehrenamtlerinnen in der Partei stark belastet haben.

Der genannte Beschluss des Landesparteitags steht am Ende einer langen Entwicklung. Die immer wiederkehrenden Provokationen des Antragsgegners und die hohe Mediensensibilität führten und führen dazu, dass sich Mitglieder der Grünen immer wieder und auf allen politischen Ebenen mit der Frage konfrontiert sehen, wie sie sich zu dem Antragsgegner positionieren und seine politischen Aussagen bewerten. In dieser medialen Ausgangslage befeuern die kaum vermeidbaren öffentlichen Statements oder offiziellen Stellungnahmen die Thematik weiter und geben den Äußerungen, Tabubrüchen und Provokationen des Antragsgegners zusätzliche Aufmerksamkeit auf Kosten der Partei.

Um des Problems Herr zu werden, erfolgten über Jahre hinweg eine Vielzahl von Gesprächen, Moderations- und Schlichtungsversuchen im Austausch mit und unter Beteiligung des Antragsgegners. Es existiert seit Jahren ein immer fortwährender und wiederkehrender Austausch zwischen den Akteuren des Stadt-, Kreis-, Landes- und Bundesverbandes zum Umgang mit den Provokationen, kalkulierten Ausrutschern und inszenierten Tabubrüche des Antragsgegners – zum Teil in formellen Sitzungen, teilweise auch in informellen Gesprächen.

Daher wurde bei Absprachen zwischen den unterschiedlichen Akteuren meist darauf gesetzt, in persönlichen Gesprächen auf den Antragsgegner einzuwirken, um so weiteren Schaden für die Partei möglichst zu verhindern. Dabei wurden insbesondere auf der lokalen Ebene des Stadtverbandes und des Kreisverbandes viele Gespräche geführt. Darüber hinaus haben auch Personen, die durch eine persönliche Bekanntschaft einen persönlichen Kontakt zum Antragsgegner hatten, solche Gespräche immer wieder geführt. Hierzu gehören etwa Mitglieder der Landesregierung, der Landtags- und Bundestagsfraktion sowie des Bundes- und Landesvorstands. Dabei zeigte sich allerdings, dass diese Gespräche in der Regel fruchtlos verliefen und es trotz dieser Gespräche zu immer neuen öffentlichen provokativen Äußerungen durch den Antragsgegner kam. Dieses Verhalten führte dazu, dass immer weniger Personen mit persönlichem Bezug zum Antragsgegner informelle Gespräche für sinnvoll erachteten und somit auch die Bereitschaft sank, durch diese persönlichen Gespräche auf ihn mäßigend einzuwirken. Die langjährigen Kommunikationsanstrengungen und politischen Lösungsversuche konnten jedoch keine nachhaltigen Verhaltensänderungen bewirken.

Im Einzelnen:

Da der Antragsgegner Oberbürgermeister von Tübingen und Mitglied im Kreisverband Tübingen ist, waren und sind der dortige Stadt- und Kreisverband besonders von Diskussionen von und über die Person des Antragsgegners betroffen. Mehrere Mitglieder des Stadtvorstandes, des Kreisvorstandes, der Stadtratsfraktion sowie der Landtagsabgeordnete Daniel Lede Abal

und der Bundestagsabgeordnete Chris Kühn haben immer wieder informelle und formelle Gespräche gesucht und geführt. Auch in den Mitgliederversammlungen des Stadtverbandes und des Kreisverbandes sowie den Sitzungen des Kreisrats wurden das Verhalten und die Äußerungen des Antragsgegners über Jahre wiederholt diskutiert.

Der Kreisvorstand reagierte zudem im Januar 2018 mit einem „Offenen Brief“ an den Antragsgegner auf seine Äußerungen. Im Mai 2020 erläuterte der Kreisvorstand in einer ausführlichen Stellungnahme den Mitgliedern in einem Mitgliederbrief seine Position. In mehreren Pressemitteilungen distanzierten sich die Vorstände von Äußerungen des Antragsgegners und forderten ihn zur Änderung seines Verhaltens auf.

Zuletzt bereitete der Kreisrat auf Vorschlag des Bundestagsabgeordneten Chris Kühn im Herbst 2019 ein gemeinsames Mediationsverfahren mit dem Antragsgegner vor. Ziel war es, eine neue Basis der Zusammenarbeit, Vertrauen und Kommunikation miteinander zu finden – auch im Hinblick auf eine erneute Unterstützung des Antragsgegners durch den Kreisverband bei einer weiteren OB-Kandidatur. Teilnehmen sollten neben dem Antragsgegner die beiden Abgeordneten des Kreisverbandes, sowie Mitglieder des Kreis- und Stadtvorstandes, der Stadtrats- und Kreistagsfraktion sowie der Grünen Jugend. Nach den Äußerungen im Mai 2020 sahen die möglichen Teilnehmenden keine Basis mehr für ein konstruktives Mediationsverfahren, so dass dieses nicht mehr begonnen wurde. Durch den Unwillen und das Unvermögen, hier zu einer Lösung zu kommen, war für den Kreisverband eine Situation erreicht, in der er nicht mehr von einer positiven Zusammenarbeit ausgehen konnte.

Im Mai 2020 kam es zu der sehr öffentlichkeitswirksamen und höchst umstrittenen Äußerung des Antragsgegners im Sat-1-Frühstücksfernsehen zum Umgang mit älteren Menschen in der Corona-Pandemie. Als Reaktion erklärten die Vorstände des Stadtverbandes, des Kreisverbandes, des Landesverbandes und des Bundesverbandes unisono, dass sie den Antragsgegner politisch nicht mehr unterstützen werden. In seiner Sitzung am 8. Mai 2020 fasste der Landesvorstand von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg einen formalen Beschluss. In diesem Beschluss missbilligte er das fortwährende Verhalten des Antragsgegners und stellte klar fest, dass er der Partei schadet. Er forderte den Antragsgegner zudem dazu auf, die Partei zu verlassen und betonte, dass sich der Landesvorstand ein Parteiordnungsverfahren vorbehalte. Damit haben im Jahr 2020 alle Ebenen der Partei gemeinsam Stellung bezogen und ein klares Zeichen der Abgrenzung gesetzt und dies auch in einem formalen Beschluss dokumentiert. Der Landesvorstand zeigte damit unmissverständlich, dass er sich wünscht, dass der Antragsgegner nicht mehr Teil der Partei Bündnis 90/Die Grünen sei, macht aber

gleichzeitig deutlich, dass er zu diesem Zeitpunkt eine politische und keine schiedsgerichtliche Regelung der Angelegenheit anstrebe.

Der Antragsgegner beantragte beim Landesschiedsgericht die Aufhebung dieses Beschlusses. Im Zuge einer außerschiedsgerichtlichen Streitbeilegung im Herbst 2020 durch ein vertrauliches Gespräch zwischen dem Antragsgegner, dem Bundesvorsitzenden Robert Habeck, den Landesvorsitzenden Sandra Detzer und Oliver Hildenbrand sowie den jeweiligen anwaltlichen Vertretern, wurde dieser Antrag beim Schiedsgericht als erledigt erklärt. In diesem Gespräch verständigten sich die Beteiligten darauf, dass es der Sache von Bündnis 90/Die Grünen in Land und Bund nicht zuträglich sei, wenn im Vorfeld der anstehenden Landtags- und Bundestagswahl weiterhin zu medialen Auseinandersetzungen über Äußerungen des Antragsgegners kommt.

Trotz dieser Verständigung erfolgte ein weiterer Tabubruch zu einem mediensensiblen Zeitpunkt. Die Äußerungen des Antragsgegners auf seinem Social-Media-Kanal am 7. Mai 2021 – zu einem sehr öffentlichkeitswirksamen Zeitpunkt am Abend vor der Landesdelegiertenkonferenz zur Abstimmung über den Koalitionsvertrag in Baden-Württemberg – führten zu einem Initiativantrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens mit dem Ziel des Parteiausschlusses an die am 8. Mai stattfindende Landesdelegiertenkonferenz. Dieser Initiativantrag erfolgte durch zehn Antragstellerinnen und Antragsteller aus der Mitte der Partei.

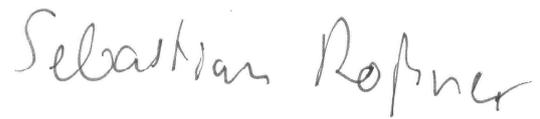
In Anbetracht der oben dargestellten, über Jahre hinweg immer wieder erfolgten und ultimativ erfolglosen politischen Lösungsversuche und kommunikativen Anstrengungen entschieden sich die Mitglieder des Landesvorstands dazu, diesen Antrag zu unterstützen, um nun auf schiedsgerichtlichem Wege weiteren Schaden von der Partei Bündnis90/Die Grünen abzuwenden.

3. Angemessenheit

Ein Ausschluss des Antragsgegners ist auch angemessen.

Zwar sind die Verdienste des Antragsgegners um Bündnis 90/Die Grünen zu berücksichtigen. Den Verdiensten steht aber spiegelbildlich die große parteipolitische Erfahrung des Antragsgegners gegenüber, die ihm – selbst ohne die vielfältigen, oben unter 2. b) geschilderten Hinweise aus der Partei – klar hätte vor Augen führen müssen, wie sehr er durch sein Verhalten der Partei schadet, welcher er seit so langer Zeit angehört.

Vor allem aber ist der Ausschluss des Antragsgegners angemessen um Bündnis 90/Die Grünen von einem hartnäckigen Störer der innerparteilichen Ordnung und Verletzer der Grundsätze der Partei zu befreien.

A handwritten signature in black ink that reads "Sebastian Roßner". The script is cursive and somewhat informal.

(Dr. Sebastian Roßner)

Rechtsanwalt